

22. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

(1)

Anlage 2 zu § 2 der Satzung, Absatz I. (Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates), Punkt 3. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

(2)

Anlage 2 zu § 2 der Satzung, Absatz II. (Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates), Punkt 1. (Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen), Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe des 7fachen Satzes gemäß Absatz I Nr. 3.

(3)

Anlage 2 zu § 2 der Satzung, Absatz II. (Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates), Punkt 2. (Auslagenersatz) erhält folgende Fassung:

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen sind in Höhe von 68,00 Euro monatlich pauschal zu erstatten.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 22. Nachtrag am 09.06.2022 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bremen, den 09.06.2022

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates


Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 9. Juni 2022 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 20. Juli 2022
112 – 59444.0 – 1275/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



(Thorsten S. Glotzer)

